

Satzung der Gemeinde Schönberg / Holstein über die Erhebung von Marktbenutzungsgebühren (MarktGebSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengläubigerin / Gegenstand der Gebühr

[1] Die Gemeinde Schönberg (Gebührengläubigerin) betreibt und unterhält die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage ihrer Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 27.12.2001. Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anlässlich der in Satz 1 genannten Märkte wird eine Benutzungsgebühr (Marktstandsgeld) erhoben.

[2] Die Erhebung von Vergütungen nach § 71 der Gewerbeordnung und von Sondernutzungsgebühren nach § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner und Haftungsschuldner

[1] Gebührensschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die auf den Märkten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen benutzen. Gebührensschuldner sind insbesondere die Marktbesucher und Schausteller.

[2] Das Gebührensschuldverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Waren und Dienstleistungen unentgeltlich angeboten werden oder eine Gewinnerzielungsabsicht nicht besteht.

[3] Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

[4] Neben dem Gebührensschuldner haftet der Eigentümer der in Abs. 1 genannten Waren für die Gebühr. Gleiches gilt für den Eigentümer eines Betriebes, der die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen anbietet. Der Eigentümer von Verkaufseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen haftet für die Gebührenschild.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen. Ist die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen vor dem Beginn der Inanspruchnahme durch die Marktaufsicht genehmigt worden (Platzzusage), entsteht die Gebühr mit der Wirksamkeit der Platzzusage.

§ 4

Bemessungsgrundlage

[1] Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die in Anspruch genommene öffentliche Fläche sowie die Anzahl der Kalendertage, an denen die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird.

[2] Die Fläche wird nach m² bemessen. Bruchteile von m² gelten als volle m². Bruchteile eines Kalendertages gelten als voller Kalendertag.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt

1. auf Wochenmärkten
 - a. für die Benutzung einer Fläche zum Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen kalendertäglich 0,40 EUR je m². Dies gilt auch, soweit von Fahrzeugen aller Art Lieferungen oder sonstige Leistungen verkauft oder verteilt werden oder diese als Darbietungseinrichtung genutzt werden.
 - b. für die nicht in Buchstabe a genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger pro Kraftfahrzeug oder Anhänger kalendertäglich 0,40 EUR je m².
2. auf Jahrmärkten
 - a. für die Benutzung einer Fläche zum Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen kalendertäglich 0,60 EUR je m². Dies gilt auch, soweit von Fahrzeugen aller Art Lieferungen oder sonstige Leistungen verkauft oder verteilt werden oder diese als Darbietungseinrichtung genutzt werden.
 - b. für die nicht in Buchstabe a genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger pro Kraftfahrzeug oder Anhänger kalendertäglich 0,60 EUR je m².

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen (§ 3) in einer Summe zur Zahlung fällig.

§ 7 Heranziehung zur Gebühr

[1] Die Gebühr ist im Falle des § 3 Satz 1 bei der Marktaufsicht (§ 3 der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 27.12.2001) in bar zu entrichten. Über die Entrichtung der Gebühr erhält der Zahlungsleistende eine Quittung.

[2] Im Falle des § 3 Satz 2 wird die Gebühr auf Verlangen des Gebührenschuldners durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; dieser kann mit der Platzzusage verbunden werden.

§ 8 Anzeigepflichten

Die Nutzung einer Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem der Märkte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ist von den in § 2 genannten Personen gegenüber der Gebührengläubigerin anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeigepflichten nach § 8 verstößt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.04.2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31.03.2010 tritt die Satzung über die Erhebung von Marktbenutzungsgebühren vom 27.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, 12.02.2010

Wilfried Zurstraßen